



GURTENFESTIVAL

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Das Festival findet bei jeder Witterung statt.
2. **Zelten ist nur in der Sleeping-Zone und mit einem Sleeping-Zone Ticket pro aufgestelltem Zelt** erlaubt. Wald- & Wild-Camping ausserhalb der Sleeping-Zone ist nicht gestattet und wir sehen uns gezwungen, die Zelte räumen zu lassen. Abgeräumte Zelte deponieren wir am Sleeping-Zone Eingang. Zugang zur Sleeping-Zone ist nur mit dem jeweils gültigen Festivalbändel möglich. Es sind ausschliesslich 2er Iglu-Zelte erlaubt. Sämtliche anderen Camping-Ausrüstungen (z.B. grössere Zelte oder Blachen) sind in der Sleeping-Zone nicht gestattet. An den 2-er Iglu-Zelten darf man keine Aufbauten oder Zusatzabdeckungen anbringen. Provisorischen Zeltbauten auf dem Festivalgelände sind nicht erlaubt. Plastikblachen dürfen weder in die Sleeping-Zone noch auf das Festivalgelände genommen werden. Kochen, graben und das Entfachen von Feuern ist weder im Festivalgelände noch in der Sleeping-Zone gestattet.
3. Eine vertragliche Bindung entsteht durch den Erwerb der Eintrittskarte und ausschliesslich zwischen dem Erwerber/in und Inhaber/in und der Veranstalterin.
4. Der Erwerb von Eintrittskarten der Veranstalterin zwecks Weiterverkauf (Handel) ist generell untersagt. **Kaufe Eintrittskarten nur über die von der Veranstalterin bekannt gemachten Kanäle!**
5. Die Eintrittskarte wird an den offiziellen Kassen und an den Bändelumtauschstellen der Veranstalterin kontrolliert (Barcode) und gegen ein Kontrollarmband getauscht. Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände (während der auf der Karte genannten Zeitdauer), zur kostenlosen Benützung von Bern Mobil und der Gurtenbahn. Das Kontrollarmband ist fest am Handgelenk zu tragen. Beschädigte und nicht fest um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der obengenannten Leistungen. Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang des Festivalareals, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Verlorene und beschädigte Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.
6. **Der Aufenthalt in der Sleeping-Zone** ist frühestens ab Donnerstag, 15. Juli 2010, 10.00 Uhr und spätestens bis am Sonntag, 18. Juli 2010, 23.00 Uhr möglich. Das Zelten in der Sleeping-Zone ist möglich und gewährleistet, solange es Sleeping-Zone Tickets im Verkauf hat. Den Anweisungen des Personals vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten. **Der Aufenthalt auf dem Festivalgelände** ist frühestens ab Donnerstag, 15. Juli 2010, 14.00 Uhr und spätestens bis am Sonntag, 18. Juli 2010, 23.00 Uhr möglich.
7. Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung, Länge und Inhalt der Konzerte. **Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.** Am Festivaleingang, am Infostand, im Festivalshop und durch Euro<26 werden Gehörschutzpfropfen abgegeben. Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.
8. Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher oder statutarischer Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.



9. **Das Mitbringen von Glaswaren, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen aller Art ist generell untersagt.** Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis vom Festivalgelände. Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor. Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Sicherheits- und Einlasskontrollen durch. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
10. Der von der Veranstalterin eingesetzte Ordnungsdienst hat das Recht Personen den Einlass auf das abgesperrte Festivalgelände aus wichtigen Gründen (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen kann ein wichtiger Grund darstellen.
11. In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten.
12. Foto-, Film-, Digital- und Videokameras sowie Aufnahme-/Abspielgeräte mit Lautsprechern, also Minidisc, Ghetto-Blaster etc. sind auf dem Festivalgelände und in der Sleeping-Zone grundsätzlich verboten! Gestattet sind Wegwerf-Fotoapparate, kleine Pocket- oder Digital-Fotoapparate sowie Discman oder Walkman.
13. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.
14. Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.
15. Die Veranstalterin ist für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände nicht verantwortlich. **Fundsachen** werden nach dem Festival ins Fundbüro der Gemeinde Köniz gebracht.
16. Die **Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)** der Veranstalterin sind integrierender Bestandteil des Vertrages, der mit dem Erwerb dieser Eintrittskarte abgeschlossen wurde.
17. **Gerichtsstand und Erfüllungsort** ist Bern.